

## GPA-Mitteilung 12/2006

**Az. 914.00**

01.12.2006

### Unterstützung der Einnahmensicherung durch private Dritte

#### Ausgangslage

Kommunen haben nach § 25 GemHVO durch „**geeignete Maßnahmen**“ neben der vollständigen Erfassung der ihnen zustehenden Einnahmen vor allem auch deren rechtzeitigen Einzug sicherzustellen. Von den Schuldnern nicht rechtzeitig beglichene Forderungen sind von der Gemeindekasse zwangsweise einzuziehen bzw. einziehen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO). Als geeignet sind dabei Maßnahmen zur Sicherung und Realisierung sämtlicher Einnahmen gemeint, wie die Mahnung und Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen sowie die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen.

In diesem Zusammenhang wurde in der **GPA-Mitt. 8/2003 (Az. 914.00)** zur Zulässigkeit des **Outsourcing beim Einzug** kommunaler Geldforderungen in Baden-Württemberg mit dem Ergebnis Stellung genommen, dass primär privatrechtliche Ansprüche für derartige Überlegungen infrage kommen. Bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen sind Aufgabenverlagerungen auf private Dritte wie etwa Inkassounternehmen oder Anwälte dagegen nur in sehr engen rechtlichen Grenzen zulässig.

#### Besondere Schuldnerstruktur

Einhergehend mit der konjunkturellen Lage haben die säumigen Schuldner kommunaler Geldforderungen in den letzten Jahren stark zugenommen. Ein Indiz dafür ist auch der **drastische Anstieg der Verbraucherinsolvenzen**<sup>1</sup>. Demzufolge entfällt die Masse der unbezahlten kommunalen Geldforderungen auf einkommensschwächere Bevölkerungsschichten und betrifft i.d.R. eher geringere Beträge. Für die zwangsweise Einziehung dieser relativ

<sup>1</sup> Zunahme im ersten Halbjahr 2006 rd. 43 v.H.; Pressemitteilung Stat. Landesamt, 16.10.2006.

niedrigen Beträge werden nach unseren Erkenntnissen häufig standardisierte Verfahren eingesetzt, wie mehrfache Mahnungen mit anschließender meist erfolgloser Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieher.

### **Aktives Forderungsmanagement und Outsourcing**

Diese zunehmend erfolglosen Einzugsbemühungen und deren nicht unerhebliche Kosten führen immer öfter zur **Niederschlagung** der Ansprüche. Niederschlagung bedeutet ein verwaltungsinternes befristetes oder ausnahmsweise auch unbefristetes Zurückstellen der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (§ 46 Nr. 19 GemHVO). Deshalb sind diese Forderungen/Ansprüche weiterhin in Bezug auf Erkenntnisse zu überwachen, die ein Wiederaufgreifen der Einzugsaktivitäten begründen. In der kommunalen Praxis werden aber mit der Entscheidung über die Niederschlagung nicht selten die Überwachungstätigkeiten gänzlich eingestellt, sodass teilweise Ansprüche mehr oder weniger unbemerkt verjähren.

Derartige Verjährungsfälle sind durch professionelles Forderungsmanagement zu vermeiden. Dazu gehört auch die Verwertung der erfahrungsgemäß in den Verwaltungen zumindest teilweise vorhandenen Informationen über die o.g. Schuldnerkreise. Auch hat sich gezeigt, dass ein persönliches Telefoninkasso vor der schriftlichen (Standard-)Mahnung erfolgreicher sein kann. Vor weitergehenden Einzugsaktivitäten sind zur Einschätzung der Erfolgsaussichten entsprechende Informationen über die Bonität der Schuldner einzuholen. Hierzu kommt auch bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen die **Einschaltung privater Dritter** wie Inkassobüros oder Rechtsanwälte genauso infrage wie für das der Beitreibung vorgeschaltete Mahnverfahren. Hinsichtlich der weitergehenden Outsourcingmöglichkeiten bei privatrechtlichen Forderungen wird auf die o.g. GPA-Mitteilung verwiesen. Jedenfalls ist die rechtlich zulässige Einschaltung privater Dritter in die Einzugsaktivitäten einer Kommune durchaus eine **Alternative zum Unterbleiben jeglicher Bearbeitung**. Die Entscheidung darüber obliegt jeder Kommune eigenverantwortlich. Dabei ist neben dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz (§ 77 Abs. 2 GemO) vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen auch der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) zu beachten, der beim Forderungseinzug ggf. auch höhere Kosten rechtfertigen kann.